



Einwohnergemeinde Wileroltigen

Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024,
20:00 Uhr im Gemeindesaal Wileroltigen

Vorlagen

- 1. Jahresrechnung 2023**
Beratung und Genehmigung
- 2. Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens**
Beratung und Genehmigung
- 3. Grundsatzentscheid Weiterführung der Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Gurbrü**
Beratung und Beschlussfassung
- 4. Verpflichtungskredit Überarbeitung generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**
Beratung und Beschlussfassung
- 5. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement**
Beratung und Genehmigung
- 6. Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben und Erhebung der Ersatzabgabe**
Beratung und Beschlussfassung
- 7. Verschiedenes**
Information

In Anwendung von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 liegen die folgenden Unterlagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf:

- Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens
 - Friedhof- und Bestattungsreglement
 - Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben und Erhebung der Ersatzabgabe
- Der Fusionsabklärungsbericht liegt ebenfalls öffentlich auf der Gemeindeverwaltung auf.

Beschwerden gegen die vorliegende Botschaft, die aufgelegten Akten oder andere Vorbereitungs-handlungen zur Gemeindeversammlung sind innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung des angefochtenen Akts schriftlich und begründet an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3072 Ostermundigen zu richten (Art. 67a Abs. 2 und 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)).

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen nach der Versammlung ebenfalls beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3072 Ostermundigen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 67a Abs. 2 VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist noch während der Versammlung zu rügen. Wer die rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann gegen gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesezt Art. 49a und Organisationsreglement Art. 36).

Alle stimmberechtigten Einwohnenden ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Wileroltigen angemeldet sind, sind zur Teilnahme an dieser Versammlung herzlich eingeladen. Nicht stimmberechtigte Personen sind als Gäste ebenfalls willkommen.

Mit dieser Botschaft erhalten Sie die Unterlagen und Infos zur Gemeindeversammlung vom 27.05.2024 der Gemeinde Wileroltigen.

Traktandum 1 – Jahresrechnung 2023

Ressortvorsteher: Hinnerk Semke, Tel. 079 515 70 44

Berichterstattung zur Jahresrechnung 2023 (gekürzte Fassung)

Die vollständige Jahresrechnung finden Sie auf:

- <https://www.wileroltigen.ch/online-service/jahresrechnung-budget-finanzplan.html>

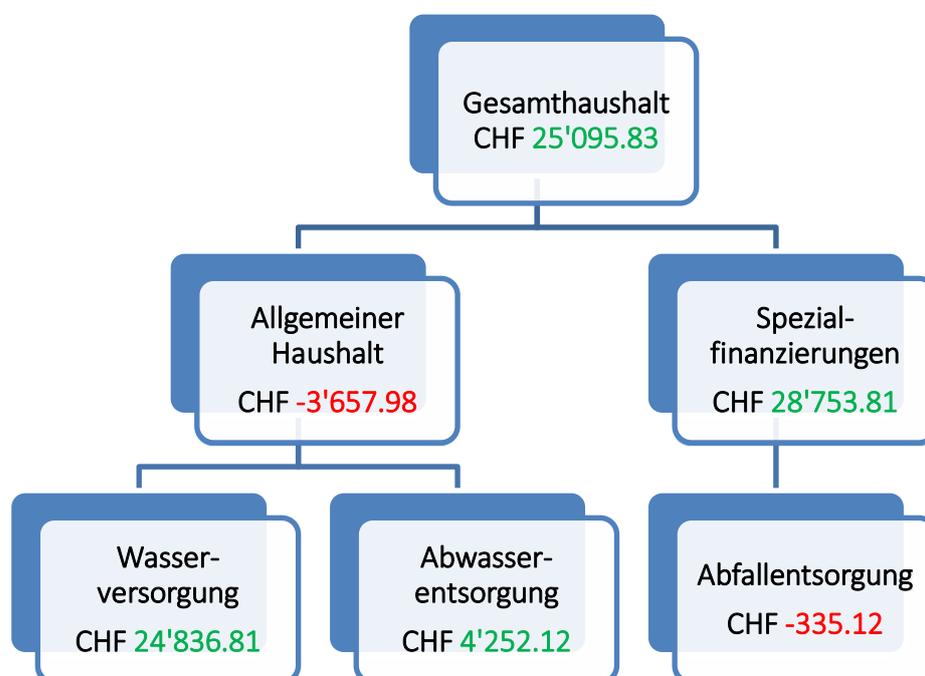
Bericht Ergebnisse

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2023 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt. Zum Einsatz gelangte die Finanzbuchhaltungssoftware WWSOFT der Firma Axians Ruf AG.

Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des **Gesamthaushalts** von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



Die vorliegende Rechnung basiert auf folgenden Steueranlagen und Gebührensätzen:

Steueranlage	1.60 Einheiten der einfachen Steuer
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰ des amtlichen Wertes
Feuerwehrendienstpflichtersatz	14 % der einfachen Steuer, mindestens Fr. 60.00, maximal Fr. 450.00
Hundetaxe	Fr. 60.00 pro Hund
Wassergebühren (gültig 2022, verrechnet 2023)	<u>Grundgebühr:</u> Fr. 8.00 pro BW für die ersten 50 Belastungswerte * Fr. 5.00 pro BW für die weiteren 100 Belastungswerte * Fr. 4.00 für jeden weiteren BW * Fr. 25.00 Miete pro Nebenzähler *

	<u>Verbrauchsgebühr:</u> Fr. 1.30 pro m ³ bis 2'000 m ³ * Fr. 0.80 für jeden weiteren m ³ *
Abwassergebühren (gültig 2022, verrechnet 2023)	<u>Grundgebühr:</u> Fr. 8.00 pro BW * <u>Verbrauchsgebühr:</u> Fr. 2.20 pro m ³ Wasserverbrauch für Schmutzwasser * <u>Regenwassergebühr:</u> Fr. 29.00 bis 100 m ² entwässerte Fläche * Fr. 29.00 pro weitere (angebrochene) 100 m ² entwässerte Fläche *
Abfallgebühren (gültig 2023, verrechnet 2023)	<u>Grundgebühr:</u> Fr. 7.00 pro Person <u>Verbrauchsgebühr:</u> Fr. 2.00 pro 35l-Sack Fr. 3.50 pro 60l-Sack Fr. 6.00 pro 110l-Sack Fr. 45.00 pro Container

* zzgl. Mehrwertsteuer

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 25'095.83 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 196'696.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 221'791.83.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'657.98 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 159'533. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 155'875.02.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 521'792.00 umgesetzt, budgetiert waren CHF 756'197.00. Aufgrund verschiedener Faktoren kann es bei der zeitlichen Umsetzung von Investitionsprojekten immer wieder zu Anpassungen kommen. Folgende Investitionen verschoben sich oder konnten noch nicht wie geplant gestartet werden (Gemeindehaus, Kindergarten, Leitungersatz Oberdorf Fertigstellung, Ersatz Strassenlampen durch LED, Überbauung Feld Leitungssanierung, Hangstrasse Regenabwasserleitung, GEP-Überarbeitung). Das Projekt Sanierung Zufahrt Sportplatz wurde gänzlich aus dem Investitionsprogramm gestrichen.

Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 1'000.00 aufgeführt.

Der Gemeinderat Wileroltigen hat an seiner Sitzung vom 08. April 2024 sämtliche Kontoüberschreitungen in seiner Kompetenz, also auch jene unter CHF 1'000.00, genehmigt.

Total: CHF 95'794.18

davon:

- gebunden CHF 59'693.10
 - in der Kompetenz des Gemeinderats: CHF 36'101.08
 - in der Kompetenz der Gemeindeversammlung: CHF 0.00

Spezialfinanzierungen

(Gebührenfinanzierte Bereiche gemäss Art. 30 Bst. b FHDV)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 24'836.81 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 22'381.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 47'217.81. Aus dem geografisch-topografischen Zuschuss werden keine Beiträge in die Wasserversorgung übertragen.

	CHF	CHF
	<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Budget</u>
Erfolg	24'836.81	-22'381.00
	<u>per 31.12.2023</u>	<u>per 31.12.2022</u>
Verwaltungsvermögen (inkl. Anlagen im Bau)	385'956.90	300'520.25
Bestand Werterhalt	194'410.50	184'733.80
Eigenkapital SF	590'920.79	566'083.98

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'252.12 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 13'230.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 17'482.12. Die Abwasserentsorgung profitiert 2023 nicht mehr von eigenen Beiträgen aus dem geografisch-topografischen Zuschuss, aufgrund der Gebührensenkung im Berichtsjahr.

	CHF	CHF
	<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Budget</u>
Erfolg	4'252.12	-13'230.00
	<u>per 31.12.2023</u>	<u>per 31.12.2022</u>
Verwaltungsvermögen (inkl. Anlagen im Bau)	933'193.81	713'619.24
Bestand Werterhalt	403'562.87	366'160.87
Eigenkapital SF	283'354.75	279'102.63

SF Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 335.12 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'552.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1'216.88.

	CHF	CHF
	<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Budget</u>
Erfolg	-335.12	-1'552.00
	<u>per 31.12.2023</u>	<u>per 31.12.2022</u>
Verwaltungsvermögen (inkl. Anlagen im Bau)	0.00	0.00
Eigenkapital SF	29'900.19	30'235.31

Eckdaten	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	25'095.83	-196'696	293'949.70
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-3'657.98	-159'533	208'420.97
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	28'753.81	-37'163	85'528.73
Steuerertrag natürliche Personen	711'072.70	764'400	793'286.60
Steuerertrag juristische Personen	4'486.00	17'305	10'564.50
Liegenschaftssteuer	67'191.30	64'200	68'715.25
Nettoinvestitionen	521'792.00	756'197	297'290.75
Bestand Finanzvermögen	2'856'491.19	0	3'059'620.99
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	2'239'389.98	0	1'765'663.18
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	920'239.27	0	751'523.69
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	1'319'150.71	0	1'014'139.49
Fremdkapital	1'200'239.90	0	994'823.33
Eigenkapital	3'895'641.27	0	3'830'460.84
Reserven	593'729.74	0	593'729.74
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'538'987.08	0	1'542'645.06

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	321'998.94	13'132.40 308'866.54	360'275	14'060 346'215	289'625.81	13'879.40 275'746.41
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	51'073.40	42'377.20 8'696.20	77'110	35'700 41'410	48'013.38	35'147.40 12'865.98
2	Bildung Nettoergebnis	516'524.27	272'322.80 244'201.47	578'784	293'556 285'228	506'203.43	287'360.95 218'842.48
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoergebnis	16'275.86	10.00 16'265.86	14'885	0 14'885	11'554.20	0.00 11'554.20
4	Gesundheit Nettoergebnis	2'274.00	0.00 2'274.00	3'700	0 3'700	348.60	0.00 348.60
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	314'229.00	11'170.00 303'059.00	325'710	350 325'360	322'155.15	9'586.40 312'568.75
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	87'884.00	828.60 87'055.40	119'302	300 119'002	91'851.02	521.00 91'330.02
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	293'767.67	260'696.57 33'071.10	331'809	286'248 45'561	312'346.83	292'333.25 20'013.58
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'839.73 14'965.07	16'804.80	5'060 12'940	18'000	1'916.70 16'329.50	18'246.20
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	109'042.98 988'524.50	1'097'567.48	114'794 1'168'421	1'283'215	524'481.28 926'940.52	1'451'421.80
	Total Aufwand	1'714'909.85		1'931'429		2'108'496.40	
	Total Ertrag		1'714'909.85		1'931'429		2'108'496.40
	Aufwandüberschuss		0.00		0		0.00
	Ertragsüberschuss	0.00		0		0.00	

Kommentar

0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
321'998.94	13'132.40	360'275	14'060	289'625.81	13'879.40
	308'866.54		346'215		275'746.41

- 0120 Minderaufwand für nicht in Anspruch genommene externe Beratung Fusionsprojekt
- 0220 Höhere Personalkosten für Einarbeitung der Nachfolge Finanzverwaltung durch die Vorgängerin. Minderaufwand immaterielle Anlagen infolge kostengünstigerer Umsetzung der neuen Website und nicht Realisierung einer neuen Datenbewirtschaftung Bau- und Behördenkontrolle. Minderaufwand im Bereich Unterhalt immaterielle Anlagen der Verwaltung aufgrund geringerem Supportbedarf
- 0290 Minderaufwand Ver- und Entsorgung (weniger Stromverbrauch)

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
51'073.40	42'377.20	77'110	35'700	48'013.38	35'147.40
	8'696.20		41'410		12'865.98

- 1400 Minderaufwand Kosten Geometer (amtl. Bewertung), Rechtsberatung Bauwesen wurde nicht wie geplant beansprucht.
- 1500 Abrechnung Feuerwehr Kerzers 22 und Beitrag Feuerwehr See 23, höher als budgetiert

2 Bildung

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
516'524.27	272'322.80	578'784	293'556	506'203.43	287'360.95
	244'201.47		285'228		218'842.48

- 2110/2170 Planmässige Abschreibungen Kindergarten von 2110 in korrekte Funktion 2170 umgliedert
- 2111/2120/ Über alle 3 Funktionen fallen die Netto-Gehaltskosten höher als budgetiert aus
2130 (Schülerzahlenabhängig)
- 2111 Budget für Aus- und Weiterbildung nicht ausgeschöpft, keine Hardwareanschaffung getätigt Rückstellungen Betriebskosten tiefer da Gesamtaufwand geringer (Defizit SJ 22/23 ½ Gemeinde Gurbrü verrechnet). Rückstellungen Gehaltskosten höher, da Gesamtaufwand höher (Schülerzahlenabhängig).
- 2120 Minderaufwand für Aus- und Weiterbildung, keine zusätzlichen Reinigungsmittel Corona bedingt nötig, weniger Geschenke Verabschiedungen, keine Hardwareanschaffung, kein Informatik-Unterhalt notwendig, weniger Exkursionen/Schulreisen/Lager, Gehaltskosten IBEM an Laupen tiefer als budgetiert, keine Beanspruchung des Schulsozialdienstes. Mehraufwand für die Miete des Festzeltes an Schulschlussfeier. Rückstellung Betriebskosten Gemeinden tiefer, da Gesamtaufwand geringer (Defizit SJ 22/23 ½ Gemeinde Gurbrü verrechnet), Rückstellungen Gehaltskosten höher, da Gesamtaufwand höher (Schülerzahlenabhängig)
- 2130 tiefere Betriebs- und Gehaltskosten OS Kerzers (Schülerzahlenabhängig) Mehrkosten für nicht budgetierten Schulbesuch Sekundarstufe I Quarta (Gymnasium 9./10. Klasse), Schülerbeiträge zu hoch budgetiert
- 2140 Keine Kostenbeteiligungen an Musikschulen im Berichtsjahr (Schülerzahlenabhängig)

- 2170 Mehraufwand für Hauswartung Schulliegenschaften sowie Ver- und Entsorgung Schulhaus Tiefere Kosten für Reinigungs-/Betriebs- und Verbrauchsmaterial. Allgemein weniger Bedarf an baulichem Unterhalt. Arbeiten Dritter werden dem Investitionskredit Verwendungszweck Schulhaus belastet.
- 2180 Minderaufwand/Minderertrag im Bereich Mittagstisch, da mit 2 Mittagstischen pro Woche budgetiert wurde, dieser jedoch lediglich an einem Tag pro Woche stattfindet.
- 2195 Nettoaufwand Transportkosten Kiga/Prim/Quarta höher, da mehr Kinder betroffen

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
16'275.86	10.00	14'885	0	11'554.20	0.00
	16'265.86		14'885		11'554.20

3290 Mehrkosten für Busfahrt Besuch Partnergemeinde Nova Ves

4 Gesundheit

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'274.00	0.00	3'700	0	348.60	0.00
	2'274.00		3'700		348.60

4330 Schulärztliche Untersuchungen fanden keine statt im Berichtsjahr

5 Soziale Sicherheit

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
314'229.00	11'170.00	325'710	350	322'155.15	9'586.40
	303'059.00		325'360		312'568.75

- 5310 Gemeindeanteil Lastenausgleich EL um CHF 4'490.00 tiefer als budgetiert
- 5444 Nettoaufwand Offene Kinder- und Jugendarbeit höher als budgetiert, da Umstellung Abrechnungsverfahren
- 5796 Rückerstattung aus Abrechnung 2022 Sozialdienst Laupen, nicht budgetierbar
- 5799 Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe um CHF 15'057.15 geringer als budgetiert

6 Verkehr

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
87'884.00	828.60	119'302	300	91'851.02	521.00
	87'055.40		119'002		91'330.02

- 6150 Minderaufwand bei Löhne/Spesen Personal, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Strassenunterhalt, Anschaffung Maschinen und Geräte, Energie und Unterhalt öff. Beleuchtung, Dienstleistungen Dritter, Strassenunterhalt, Unterhalt Tiefbauten/Maschinen, Miete Geschwindigkeitsmessung. Die WGUL hat für den Unterhalt an Waldstrassen (WGUL) den Aufwand der Jahre 2020-2023 nachfakturiert, sowie der dringend notwendige Unterhalt an Flurstrassen hat zu geringen Mehrkosten geführt.
- 6291 Gemeindeanteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr um CHF 1'140.00 tiefer als budgetiert

7 Umweltschutz und Raumordnung

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
293'767.67	260'696.57	331'809	286'248	312'346.83	292'333.25
	33'071.10		45'561		20'013.58

- 7101 Wasserversorgung: Ertragsüberschuss – budgetiert war ein Aufwandüberschuss (Mehraufwand: Geometer für die Nachführung/Aktualisierung Wasserversorgung. Minderaufwand: kein Bedarf an baulichem Unterhalt auch für Hydranten und Schieber sowie tiefere planmässige Abschreibungen aufgrund der abgeschlossenen und aktivierten Investitionen, geringere Kostenbeiträge an Wagrom. Tiefere Einlage in Werterhalt, basierend auf den bestehenden, plus den wertvermehrenden, realisierten Investitionen.
- 7201 Abwasserentsorgung: Ertragsüberschuss – budgetiert war ein Aufwandüberschuss (Minderaufwand: weniger Sitzungsgelder, geringerer baulicher Unterhalt, tiefere planmässige Abschreibungen, weniger Betriebskosten ARA-Verbände (Rückerstattungen 2022), tiefere Einlage in Werterhalt basierend auf den bestehenden plus den wertvermehrenden, realisierten Investitionen. Mehraufwand: Geometeraufwand höher infolge Aufnahme Schächte/Leitungen übernommene Flurleitung, Wertberichtigungsbedarf an uneinbringlichen Forderungen, für Verzinsung aufgrund steigender Zinse am Finanzmarkt, Einlage der Anschlussgebühren in den Werterhalt. Mehreinnahmen aus Grund- und Anschlussgebühren. Mindereinnahmen aus Verbrauchsgebühren.
- 7301 Abfallentsorgung: Aufwandüberschuss CHF 1'216.88 tiefer als budgetiert (Weniger Lohnaufwand Betriebspersonal sowie geringerer Entsorgungsaufwand)
- 7450 Beitrag Einsatzkostenversicherung GVB wurde nicht erhoben
- 7900 Ortsplanung konnte nach wie vor nicht aktiviert und abgeschrieben werden, da noch nicht abgeschlossen.
Eingang von nicht budgetierten Rückerstattungen für das Vernetzungsprojekt ÖQV aus dem Jahr 2010.

8 Volkswirtschaft

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'839.73	16'804.80	5'060	18'000	1'916.70	18'246.20
14'965.07		12'940		16'329.50	

- 8140 Minderaufwand gegenüber Budget, da Arenbeiträge Flurgenossenschaft letztmals 2015 eingefordert

9 Finanzen und Steuern

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
109'042.98	1'097'567.48	114'794	1'283'215	524'481.28	1'451'421.80
988'524.50		1'168'421		926'940.52	

- 91 Minderertrag bei Einkommens- und Vermögenssteuern NP, Steuerteilungen Einkommen und Vermögen zu Gunsten, Quellensteuern NP, Gewinn- und Kapitalsteuern JP, Mehrertrag von abbeschriebenen Steuern, Sonderveranlagungen und Liegenschaftssteuern
Mehraufwand im Bereich der Steuerteilungen Einkommen/Vermögen zu Lasten
Minderaufwand für Wertberichtigungen für gefährdete Steuern, da Auflösung statt Bildung
- 9300 Finanz- und Lastenausgleich:
- Mehrertrag Geografisch topografischer Zuschuss + CHF 139.00
- Mehrertrag Disparitätenabbau + CH 5'517.00
- Minderertrag soziodemografischer Zuschuss – CHF 363.00
- Mehraufwand für LA neue Aufgabenteilung + CHF 348.00
- 9610 Höhere Zinserträge infolge steigender Zinsen auf dem Finanzmarkt
- 9630 Mehrbedarf an baulichem Unterhalt der Liegenschaften FV
Minderaufwand für Ver- und Entsorgung (tieferer Stromverbrauch)
Wegfall interne Verrechnung Hauswartung, da direkte Verbuchung in Funktion 9630
Mehrertrag durch Vermietung aller Parkplätze
- 9690 Buchgewinne durch Marktwertanpassung Wertschriften (Aktienbewertungen)
- 9950 Eingang von nicht budgetierten Kantonsbeiträgen für Fusionsabklärungen

Antrag Gemeinderat: JA

Der Gemeinderat verabschiedete am 08. April 2024 die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Wileroltigen (gemäss Art. 71 GV (170.111)) und beantragt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Jahresrechnung 2023.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	1'941'581.34
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	1'966'677.17
	Ertragsüberschuss	CHF	25'095.83
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	1'714'909.85
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	1'711'251.87
	Aufwandüberschuss	CHF	3'657.98
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	70'988.19
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	95'825.00
	Ertragsüberschuss	CHF	24'836.81
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	127'837.73
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	132'089.85
	Ertragsüberschuss	CHF	4'252.12
	Aufwand Abfall	CHF	27'845.57
	Ertrag Abfall	CHF	27'510.45
	Aufwandüberschuss	CHF	-335.12
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	530'792.00
	Einnahmen	CHF	9'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	521'792.00
NACHKREDITE (Gesamttotal)			
Gem. Ziffer 1.1.4 + separater Tabelle (keine in Kompetenz der GV)		CHF	95'794.18

Traktandum 2 – Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Ressortvorsteher: Hinnerk Semke, Tel. 079 515 70 44

Ausgaben für den Werterhalt an Liegenschaften des Finanzvermögens sind als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen (und nicht wie beim Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung). Verfügt die Gemeinde über eine Spezialfinanzierung „Walterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“ und können die werterhaltenden Baukosten dieser belastet werden, ist die Erfolgsrechnung entsprechend zu entlasten.

Folgende Liegenschaften der Gemeinde Wileroltigen sind im Finanzvermögen bilanziert und weisen einen Gebäudeversicherungswert von Total CHF 1'961'000.00 auf:

- Oberdorf 35A (Mietwohnungen inkl. Gemeindeverwaltung)
- Mösli 50 (Hirtenhaus)

Will man die Liegenschaften in den nächsten Jahren sanft unterhalten, stehen einige Renovationsarbeiten an. Um die Finanzierung dieser zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sicherzustellen ist es sinnvoll, jährliche Beiträge in eine Spezialfinanzierung einzulegen.

Der Gemeinderat soll jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses, auf Empfehlung der Finanzverwaltung, Einlagen zwischen 0.00% bis 3.00% (CHF 58'830.00) bis maximal 25% des Gebäudeversicherungswertes (max. CHF 490'250.00) tätigen können. Die Entnahmen würden jeweils dem Bestand des Konto 9630.3430.01 entsprechen. Folgende Details sind Bestandteil des Reglements:

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹ folgendes:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.00% bis 3.00% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuffnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430.01 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

¹ BSG 170.111

²Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Zuge der Arbeiten zum Jahresabschluss auf Antrag der Finanzverwaltung.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Antrag Gemeinderat: JA

Genehmigung des vorliegenden Reglements zur Schaffung einer Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens.

Traktandum 3 – Grundsatzentscheid Weiterführung der Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Gurbrü

Ressortvorsteher: Hinnerk Semke, Tel. 079 515 70 44

An den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2024 können die Stimmberechtigten aus Wileroltigen und Gurbrü einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen fällen. Der Antrag lautet:

1. Sollen die Fusionsabklärungen zwischen den Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü weitergeführt werden?
2. Sollen die beiden Gemeinderäte und die Interkommunale Arbeitsgruppe ermächtigt werden, die notwendigen Fusionsdokumente für die Schlussabstimmung auszuarbeiten?

Der nun vorliegende, aktualisierte Fusionsabklärungsbericht wurde mit dem Anhang IV ergänzt. Darin sind die eingegangenen Mitwirkungseingaben aufgelistet. Im Text wird mittels Fussnoten auf die Mitwirkungseingaben verwiesen.

Gut zu wissen:

- Der vorliegende Bericht befasst sich nur mit einer möglichen Gemeindefusion der Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü. Somit wurden andere möglichen Szenarien nicht abgeklärt – z.B. eine Fusion mit anderen Gemeinden usw.
- Dies entspricht dem Auftrag, den die beiden Gemeindeversammlungen 2021 den beiden Gemeinderäten und der Interkommunalen Arbeitsgruppe erteilt haben.
- Eine neue, fusionierte Gemeinde übernimmt alle Verpflichtungen und zu bearbeitende Pendenzen der bisherigen Gemeinden.
- Wie geht es weiter, wenn die beiden Gemeindeversammlungen **«Ja»** zum obgenannten Antrag stimmen?
 - o Die Interkommunale Arbeitsgruppe, die beiden Gemeinderäte und die beiden Gemeindeverwaltungen arbeiten am Fusionsprojekt weiter. Bei Bedarf werden dafür einzelne Arbeitsgruppen gebildet und – falls nötig – komplexere Themen mittels Mandaten an externe Firmen vergeben.
 - o Die dafür nötigen Dokumente werden erneut den beiden Gemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.
 - o Geplant ist, per 1. Januar 2026 eine neue Gemeinde zu bilden.

- Wie geht es weiter, wenn die beiden Gemeindeversammlungen «Nein» zum obgenannten Antrag stimmen?
 - o Die Fusionsabklärungen zwischen Wileroltigen und Gurbrü werden beendet.
 - o Die beiden Gemeinderäte können danach an einer Nachbesprechung diskutieren, ob sie mittelfristig am Thema «Fusionsabklärungen» weiterarbeiten möchten oder nicht.

Für Fragen zu diesem Traktandum stehen jederzeit gerne zur Verfügung:

- die beiden Gemeindepräsidenten Hinnerk Semke (Wileroltigen) und Marc Friedli (Gurbrü).
- der Delegierte für Fusionsabklärungen aus Gurbrü: Thomas Herren
- die beiden Gemeindeschreibenden

Antrag Gemeinderat: JA

Sollen die Fusionsabklärungen zwischen den Gemeinden Wileroltigen und Gurbrü weitergeführt und die notwendigen Fusionsdokumente für die Schlussabstimmung ausgearbeitet werden?

Traktandum 4 – Verpflichtungskredit Überarbeitung generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Ressortvorsteher: Manfred Gurtner, Tel. 079 263 45 84

Im Jahr 2009 wurde durch die HOLINGER AG eine GWP erarbeitet und durch das AWA vorgeprüft. Da zu diesem Zeitpunkt die Fusion von WARE und WAUS zur WAGROM bevorstand und das Konzept der WAGROM im Gebiet Wileroltigen noch nicht klar war, wurde die GWP seitens der Gemeinde sistiert.

Mittlerweile ist das Konzept der WAGROM klar und bereits gebaut und umgesetzt. Die Variante im GWP 2009 mit dem Ringschluss Zelgli durch die WAGROM ist bereits seit längerem im Betrieb.

Gemäss Wasserversorgungsgesetz (WVG) ist jede Wasserversorgung verpflichtet, eine GWP zu erstellen und periodisch zu erneuern. Da die GWP sistiert wurde, verfügt die Gemeinde über keine genehmigte GWP.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist daran, die Infoplattform Wasser (IPW) zu realisieren. Damit sollen GEP und GWP künftig digital abgegeben werden müssen. Dazu hat das AWA auch ein neues Musterpflichtenheft GWP und ein Datenmodell Wasserversorgung erarbeitet (Vernehmlassungsversion, Publikation Anfang 2024 erwartet). Die GWP wird neu in Teilprojekte unterteilt, die – zumindest teilweise – unabhängig voneinander erarbeitet werden können.

Aus Sicht der TBK soll die Überarbeitung der GWP erfolgen. Sie hat deshalb ein Pflichtenheft erstellt und von der HOLINGER AG (Ingenieurarbeiten) und der bbp geomatik ag (Aufbereitung GIS-Daten) eine Offerte eingeholt.

Nutzen einer GWP für die Gemeinde

Nebst der Pflicht eine GWP zu erarbeiten, hat dies für die Gemeinde folgender nutzen:

- GWP ist strategisches Planungsinstrument, auszuführende Massnahmen / geplante Projekte werden aufgezeigt
- Saubere Dokumentation aller Belange der Wasserversorgung
- Ermittelte zukünftige Wasserbedarfe dienen WAGROM als Grundlage für ihre GWP (ist geplant 2024/2025 auszulösen)
- Aktualisierung des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen der WV

Pilotgemeinde IPW

Die TBK hat das AWA angefragt, ob Interesse besteht, dass die Gemeinde Wileroltigen als Pilotgemeinde für die neue IPW dient. Das AWA hat dies bestätigt. Für die Gemeinde hat dies folgenden Nutzen:

- Mehrkosten für eventuellen mehrmaligen Datentransfer in die IPW werden vom AWA übernommen.
- Mehrkosten für Schnittstelle Anlagen und Leitungen WAGROM / Gemeinde werden vom AWA übernommen (da die Transportleitungen der WAGROM durch das Dorf führen und direkt an dieser Liegenschaften und Hydranten angeschlossen sind, müssen diese Anlagen ebenfalls gemäss dem neuen Datenmodell erfasst werden). Damit entfällt Koordination / Aushandlung Kostenteiler mit der WAGROM.

Obwohl Wileroltigen damit eine der ersten Gemeinden sein wird, die ihre GWP in der neuen Form erarbeiten und die Daten in die IPW transferieren wird, bestehen für die Gemeinde keine Risiken von Mehrkosten.

Kosten

Die Kosten werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung belastet und haben somit keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Direkte Auswirkungen durch den GWP-Kredit sind nicht zu erwarten. Bestandteil der GWP wird auch eine Neubeurteilung der Wiederbeschaffungswerte und der Einlage in die SF Werterhalt sein. Hier ist eine Erhöhung der Wiederbeschaffungswerte zu heute zu erwarten (diese müssen ohnehin regelmässig an die Teuerung angepasst werden), was eine Auswirkung auf die Gebühren zur Folge haben kann.

Kosten Externe:

Nr.	Teilprojekt	HOLINGER AG	Bbp geomatik ag	Total
1	Datenbestand	4'342.40	8'918.25	13'260.65
2	Organisation, rechtliche Situation	222.70	-	222.70
3	Versorgungssystem und Anlagen	3'340.30	-	3'340.30
4	Schutzonen und Wasserqualität	-	-	-
5	Wasserhaushalt	1'113.40	-	1'113.40
6	Überprüfung Dimensionierung	4'008.35	-	4'008.35
7	Zukünftige WV	2'783.60	-	2'783.60
8	Erneuerungsplanung	556.70	-	556.70
9	Infrastruktur Lösenschutz	3'785.65	-	3'785.65
10	Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen	1'558.80	-	1'558.80
11	Wirtschaftlichkeit und Finanzierung	4'119.70	-	4'119.70
12	Massnahmenplanung	3'117.60	-	3'117.60
	<i>Zwischentotal</i>	<i>28'949.20</i>	<i>8'918.25</i>	<i>37'867.45</i>
	Verschiedenes, Reserve			4'132.55
	Total Kreditantrag			42'000.00

Eigenleistungen TBK:

Nebst der Bereitstellung der Grundlagen werden folgende Arbeiten durch die TBK geleistet:

- TP 2, Organisation: komplette Bearbeitung inkl. Bericht, Holinger übernimmt dies in den Gesamtbericht
- TP 5, Wasserhaushalt: Ermittlung Wasserbedarf durch Auswertung Wasserbezug und -verkauf der letzten fünf Jahre, Ermittlung Wasserverluste durch Auswertung Differenz Bezug WAGROM und Verkauf an Bezüger

Beiträge Trinkwasserfonds:

Die erstmalige Aufbereitung der Daten für die IPW in TP 1, Datenbestand ist beitragsberechtigt. Es ist mit rund 50% Beiträgen für die Kosten des TP 1 zu rechnen. Die Beiträge sind plafoniert, für Wileroltingen auf ca. 6'370 CHF.

Bearbeitungsphasen:

Hauptinhalt des Teilprojektes 1 ist die erstmalige Aufarbeitung der Daten, so dass der Umfang des Datenmodells GWP BE erfüllt wird und die Erarbeitung eines Datenbewirtschaftungskonzeptes. Kosten ca. CHF 13'300 inkl. MwSt.

Die Teilprojekte 1-5 beinhalten die Grundlagenbearbeitung und den Beschrieb des heutigen Zustandes. Kosten ca. CHF 18'000 inkl. MwSt.

Termine

Das Terminprogramm sieht vor, mit den Arbeiten im Frühling 2024 zu beginnen, damit bis Ende Jahr die GWP dem AWA zur Vorprüfung eingereicht werden kann und die Daten für die IPW bereit sind.

Dies ist auf die Realisierung des Projektes IPW des AWA abgestimmt.

Mit der Genehmigung der GWP ist Mitte 2025 zu rechnen.

GWP-Überarbeitung – wieso jetzt?

- Die Gemeinde hat keine gültige GWP, diese zu überarbeiten und genehmigen zu lassen, ist schon lange auf der Pendenzenliste der TBK
- Pilot-Gemeinde IPW des AWA zu sein, ist eine Chance für die Gemeinde. Zusatzkosten für Datentransfers (die immer zu erwarten sind bei erstmaliger Datenaufbereitung), werden durch das AWA übernommen.
- In der GWP werden die Auswirkungen von Investitionen auf die Gebühren geprüft und aufgezeigt. Die Gemeinde erhält somit Klarheit über die zu erwartenden Gebührenänderungen.
- Massnahmen mit Priorisierung werden in der GWP festgelegt (Massnahmenplan). Müssen Investitionen verschoben werden, um eine (unverhältnismässige) Gebührenerhöhung zu vermeiden, kann dies in der GWP festgehalten werden. Mit der Genehmigung der GWP durch das AWA wird der Massnahmenplan legitimiert und dient der Gemeinde auch als Rechtfertigung, wenn Massnahmen / Investitionen hinausgezögert werden.

Antrag Gemeinderat: JA

Genehmigung des Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 42'000.00 für die Überarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).

Traktandum 5 – Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement

Ressortvorsteherin: Anika Louma, Tel. 079 501 14 95

Durch die Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Gurbrü wurden alle Gebühren miteinander verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die Bestattungs- und Friedhofgebühren in Wileroltigen deutlich höher ausfallen als in Gurbrü.

Die Verwaltung hat ebenfalls die Gebühren von anderen Seeländer Gemeinden verglichen und festgestellt, dass die Bestattungsgebühren in Wileroltigen im Vergleich hoch sind.

Der Gebührenrahmen soll wie folgt revidiert werden:

Gebühren/Kosten

Art. 45

Ausheben, Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung, Grabeinfassung, Setzen der Grabeinfassung, Entschädigung für Läuten:

Erdbestattungsgrab Fr. ~~1'000.00~~ 550.00 - ~~1'500.00~~ 900.00

Urnengrab Fr. ~~700.00~~ 180.00 - ~~1'000.00~~ 500.00

Beisetzung Urne

auf bestehendes Grab Fr. ~~300.00~~ 180.00 - 500.00

Gemeinschaftsgrab Fr. ~~200.00~~ 180.00 - 500.00

Die Plakette für die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird zusätzlich verrechnet.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den obenerwähnten Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt die Ansätze für die Erd- und Urnenbestattungen sowie die einmaligen Kosten für den Grabplatz und die Herrichtung nach der Bestattung.

Antrag Gemeinderat: JA

Genehmigung der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements.

Traktandum 6 – Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben und Erhebung der Ersatzabgabe

Ressortvorsteher: Philipp Stooss, Tel. 078 812 49 95

Die neue Feuerwehr «See» ist seit 1. Januar 2023 operativ tätig und auch für unser Gemeindegebiet zuständig. Der Ausrückungsstandort ist wie bisher in Kerzers. Noch konnten bezüglich den Feuerwehraufgaben nicht alle nötigen Dokumente zwischen den involvierten Parteien (Kantone FR und BE, Gebäudeversicherungen FR und BE, Feuerwehr «See» und die angeschlossenen Gemeinden aus den Kantonen FR und BE) erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

Als Erstes kann nun den Stimmberechtigten ein neues Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben und Erhebung der Ersatzabgaben zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses ersetzt das bisherige Reglement, dass ab 1. Januar 2012 die Aufgaben der Feuerwehr an die Gemeinde Kerzers übertragen hat.

Als Zweites braucht es noch eine interkantonale Vereinbarung, die die heute gültige Organisation bezüglich der Feuerwehr für alle involvierten Parteien regeln soll. Aktuell liegt jedoch noch kein bereinigter Entwurf vor. Mit Artikel 7 des vorliegenden Reglementes kann die Gemeindeversammlung den Gemeinderat ermächtigen, diese fehlende Vereinbarung baldmöglichst mitzuunterzeichnen.

Die jährlichen Kosten für die Feuerwehr sollten im gleichen Rahmen wie bisher bleiben. Ebenso gleich bleiben die Regelungen für die Wehrdienstersatzabgaben sowie die Befreiung von der Wehrdienstpflicht. Falls die Stimmberechtigten zustimmen, kann das neue Reglement per 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Antrag Gemeinderat: JA

Genehmigung des vorliegenden Reglementes zur Übertragung der Feuerwehraufgaben und Erhebung der Ersatzabgabe.

Traktandum 7 – Verschiedenes

Informationen aus unserer AHV-Zweigstelle

AHV21 – was ändert ab 01.01.2024?

An der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Stabilisierung der AHV (AHV21) angenommen. Die Änderungen werden ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt. Mit der Reform wird das Rentenalter (neu: Referenzalter) der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die Rente kann ab dem Jahr 2024 neu flexibel und monatsweise, zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren, bezogen werden. Durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr kann die Rente verbessert oder Beitragslücken geschlossen werden.

Was bedeutet dies konkret für die Frauen?

Ab dem 01. Januar 2025 wird das Referenzalter der Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Dies bedeutet, dass das Referenzalter um 3 Monate pro Jahr erhöht wird. Dabei ist der Jahrgang der Frauen massgebend. So sind Frauen des Jahrgangs 1961 drei Monate, Frauen des Jahrgangs 1962 sechs Monate, Frauen des Jahrgangs 1963 neun Monate länger beitragspflichtig und ab dem Jahrgang 1964 erreichen Frauen mit 65 Jahren das Referenzalter.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch / Rubrik AHV21 / Rententaltererhöhung Frauen) finden Sie ein Tool, welches Ihnen Ihr Referenzalter berechnet.

Als Ausgleich zur Erhöhung des Referenzalters, erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 (Übergangsgeneration) einen lebenslänglichen Rentenzuschlag zur Rente von maximal CHF 160.00 pro Monat, wenn die Rente nicht vorbezogen wird. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

Frauen der Übergangsgeneration haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen. Rentenvorbezüge bis Dezember 2024 werden mit den heute geltenden Kürzungssätzen (6.8% für 1 Jahr, 13.6% für zwei Jahre) berechnet. Ab dem Jahr 2025 gelten für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze, welche nach Alter und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft sind. Die vorbezogenen Altersrenten der Frauen des Jahrgangs 1961 oder 1962, werden ab 2025 neuberechnet.

Wie flexibel kann die Altersrente bezogen werden?

Die Reform der AHV ermöglicht es Frauen und Männern, ab 1. Januar 2024 ihre Rente flexibler zu beziehen. So ist ein Rentenbezug zwischen 63 (für die Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren monatlich möglich. Dabei ist ein Bezugsanteil zwischen 20% - 80% oder 100% möglich. Vor dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Vorbezug) werden lebenslänglich gekürzt. Nach dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Aufschub) erhalten einen Zuschlag.

Bei einem Aufschub der Rente, wird wie bisher ein Erhöhungsbetrag bezahlt. Frauen der Übergangsgeneration erhalten zu diesem Zuschlag auch den Rentenzuschlag ausbezahlt.

Wie kann ich meine Rente aufbessern?

Zur Berechnung der Altersrente werden heute die AHV-Beiträge bis zum Jahr vor dem Referenzalter berücksichtigt. Neu können Beiträge über das Referenzalter hinaus für die Höhe der Rente relevant sein. Altersrentnerinnen und Altersrentner, die weiterhin arbeiten, müssen nicht auf dem gesamten Einkommen Beiträge zahlen. Es wird ein Freibetrag von CHF 16'800 von Jahr abgezogen werden. Dieser Rentnerfreibetrag wird ab dem 01.01.2024 freiwillig. Das bedeutet, dass Sie auf den Freibetrag verzichten können und so AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen bezahlt werden. Insbesondere Frauen und Männer, welche Beitragslücken aufweisen, können die Altersrente durch eine Weiterarbeit nach dem Referenzalter aufbessern. Dies unter Berücksichtigung der bezahlten AHV-Beiträge in dieser Zeit. Die Verbesserung der Rente gilt nur für bezahlte Beiträge ab dem 1. Januar 2024 und nur bis zur Höhe der maximalen Altersrente.

Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen. Diese Neuberechnung gilt nur für die künftige Rente. Auch eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente ist möglich für alle, die am 01.01.2024 noch nicht 70-jährig sind. Anträge sind ab dem Jahr 2024 möglich.

Flexibles AHV-Rententalter (neu Referenzalter) ermöglicht vorzeitige Pensionierung

Welches Referenzalter gilt aktuell?

Männer erreichen ihr Referenzalter mit 65 Jahren. 2024 werden somit die Männer des Jahrgangs 1959 rentenberechtigt. Das Referenzalter beginnt für Frauen im Jahr 2024 noch mit 64 Jahren. 2024 werden folglich die Frauen des Jahrgangs 1960 rentenberechtigt.

Kann die Rente auch vor oder nach dem Referenzalter bezogen werden?

Dank der Flexibilisierung des Referenzalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ab 2024 möglich) oder
- um mindestens ein bis höchstens 5 Jahre aufschieben

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzuziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

Was ist beim Rentenvorbezug zu beachten?

Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden. Dies spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn. Andernfalls ist der Renten-vorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Monat möglich. Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung im Referenzalter berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs. Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Was ist beim Rentenaufschub zu beachten?

Wer kurz vor dem Rentenalter steht, kann mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Erhöhungsbetrag. Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular – jederzeit, bzw. frühestens nach einem Jahr abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Erhöhungsbetrag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Weiter Auskünfte unter www.akbern.ch oder www.ahv-iv.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben, aus denen unter anderem auch die Zuschlagsätze bei Rentenaufschub bzw. die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug ersichtlich sind.

AHV-Zweigstelle Wileroltigen, Renate Müller, Tel. 031 755 81 52, renate.mueller@wileroltigen.ch, anwesend jeweils Mittwochnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr